

# **Fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(Stand: 17.01.2020)

## **1. Keine Wassergefährdung durch Althölzer der Kategorie A III**

Die Verbände ASA, BAV und BDE möchten den Novellierungsprozess der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zum Anlass nehmen, um sich für die Einstufung von A III-Hölzern als nicht-wassergefährdend einzusetzen.

## **2. Wasserrechtliche Gefährdungsbeurteilung bei der Lagerung von A III-Althölzern**

Die AwSV setzt den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Stoffe werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen (WGK) – bzw. als „allgemein wassergefährdend“ oder „nicht wassergefährdend“ – eingestuft. Holzabfälle werden gemäß ihrer Zusammensetzung und Schadstoffbelastung in vier Altholzkategorien eingeteilt. Während von den Altholzkategorien A I, A II und A III keine Wassergefährdung ausgeht, sind Althölzer der Kategorie A IV aufgrund ihrer Schadstoffbelastung wassergefährdende Stoffgemische. Diese Einteilung fand sich viele Jahre auch in der Genehmigungspraxis bzgl. der Lageranforderungen von Altholz wieder. In der aktuellen Genehmigungspraxis wird jedoch A III-Altholz immer häufiger als allgemein wassergefährdend (awg) gemäß AwSV eingestuft. Diese Einstufung ist aus Sicht der Verbände ASA, BAV und BDE nicht zutreffend. Laut unserer Auffassung ist Altholz der Kategorie A III nicht-wassergefährdend gem. AwSV. Althölzer der Kategorie A III enthalten aus unserer Sicht keine wassergefährdenden Stoffe. Dies sehen wir in den chemischen Stoffeigenschaften von Polyvinylchlorid (PVC), den rechtlichen Anforderungen der AltholzV sowie der AwSV begründet.

## **3. Grundsätzliches zu Altholz der Kategorie A III**

### **3.1 A III-Aufkommen in Deutschland**

Die Altholzkategorie A III weist nach der aktuellen Untersuchung des Instituts für Infrastruktur, Wasser, Ressourcen, Umwelt (IWARU) zur „Erstellung einer wissenschaftlichen Empfehlung zur prozessbegleitenden Probenahme und Analytik von Altholz“ einen Anteil von 33 Prozent am Altholzaufkommen auf. Dieser Anteil spiegelt jedoch nicht das tatsächliche Aufkommen an Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung (d. h. PVC) wider, sondern stellt vielmehr die auf Grundlage der Regelvermutung der aktuellen AltholzV gängige Sortierpraxis dar. So sind nach AltholzV (2002) Mischsortimente wie Sperrmüll ebenfalls der Altholzkategorie A III zuzuordnen. Hier sind in der Regel große Mengen an A II-Althölzern enthalten. Das Aufkommen an Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung liegt nach Aussage der Betreiber dagegen bei weniger als 2 %. Aus diesem Grunde werden insbesondere Mischsortimente in den Aufbereitungsanlagen bereits heute nachsortiert, d. h. PVC-beschichtete Althölzer werden entsprechend aussortiert.

### 3.2 Halogenorganische Verbindungen im Altholz

Unter halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung werden im Altholzbereich im Allgemeinen Beschichtungen aus Polyvinylchlorid (PVC) verstanden. PVC-Beschichtungen kommen vorrangig in Form von Umleimern, Dekorfolien und Beschlägen bei der Entsorgung von Möbeln im Altholzbereich vor. PVC wurde vor allem dann eingesetzt, wenn Produkte mechanisch widerstandsfähig gemacht werden sollten, z.B. gegen Reibung (Schubladenfugen) oder zum Schutz gegen Wassereindringung (z.B. Küchenarbeitsplatten). Der Einsatz von PVC-Beschichtungen in der Möbel- und Holzwerkstoffindustrie ist zugunsten anderer Materialien (z.B. Melaminharzbeschichtung) sehr stark zurückgegangen.

### 3.3 Altholzkategorien gem. AltholzV

Altholz wird gemäß AltholzV nach seiner Zusammensetzung und nach dem Grad seiner Schadstoffbelastung in vier Altholzkategorien eingeteilt. Die Altholzkategorien sind dabei unter § 2 Nr. 4 AltholzV wie folgt definiert:

- Kategorie A I: Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- Kategorie A II: Verleimtes, gestrichenes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- Kategorie A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.
- Kategorie A IV: Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Anhand der Definition der Altholzkategorien gem. AltholzV wird deutlich, dass die Altholzkategorien A I, A II und A III im Gegensatz zu A IV frei von Holzschutzmitteln sind. Auch wird deutlich, dass es sich bei der Kategorie A III um Althölzer handelt, die halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung enthalten, die keine Holzschutzmittel sind.

## 4. Keine Wassergefährdung durch Althölzer der Kategorien A I, A II und A III

### 4.1 Rigoletto Datenbank: Einstufung von PVC als nicht-wassergefährdend

Das Umweltbundesamt (UBA) führt in der online Datenbank Rigoletto alle bisher in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht-wassergefährdend eingestuften Stoffe auf. Unter der Kennnummer 766 wird in der Stoffgruppe „Kunststoffe, z.B. Granulate, Formteile, Fasern, Folien, Kunststoffharze, soweit sie fest, nicht dispergiert, wasserunlöslich und indifferent sind“ unter anderem PVC gelistet. PVC wird hier als nicht-wassergefährdend eingestuft. Diese, durch das UBA anerkannte

Einstufung, muss aus unserer Sicht in der Genehmigungspraxis bei der Lagerung von A III-Hölzern angewandt werden.

#### **4.2 Ausschluss von der Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung**

Bezüglich der Einstufung von Altholzsortimenten der Altholzkategorien A I, A II und A III möchten wir zudem auf die Begründung zur AwSV zu § 3 verweisen.

*„Die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung gilt nicht für Gemische, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“*

Dieser Ausschluss von der Fiktion als wassergefährdend gilt auch für Abfälle, soweit diese nicht offensichtlich oder gar zielgerichtet durch andere wassergefährdende Stoffe verunreinigt sind. Sofern es daher keinen Hinweis darauf gibt, dass ein festes Gemisch von den in ihm vorhandenen Stoffen her zu einer Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers führen kann, ist es nicht als allgemein wassergefährdend anzusehen. Von Anlagen, die mit solchen Gemischen umgehen, geht daher keine Wassergefährdung i.S.d. AwSV aus.

In der Begründung der AwSV heißt es zudem weiter, dass *„[e]ine Anlage zur Lagerung von Altglas, Altpapier oder Holzresten [...] nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen [ist], selbst dann nicht, wenn es dort gelegentliche Fehleinwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält.“*

Aus Sicht von ASA, BAV und BDE fallen unter diese Definition alle Anlagen, die Altholz der Kategorien A I, A II und A III lagern.

Eine klare Differenzierung wird in der Begründung hingegen für Althölzer der Kategorie A IV vorgenommen.

*„Beim Container mit Hölzern, die mit Holzschutzmitteln behandelt sind, dürfte aber deutlich werden, dass es hier zu erheblichen Kontaminationen kommen kann, wenn die Holzschutzmittel ausgewaschen würden. Diese Hölzer sind demnach als wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 anzusehen.“*

Der Gesetzgeber macht in der Begründung zur AwSV deutlich, dass Anlagen zur Lagerung von Holzresten nicht als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzusehen sind, sofern es sich dabei nicht um Holzreste handelt, die mit Holzschutzmitteln behandelt sind. Holzreste, die unter die Altholzkategorien A I, A II und A III fallen sind gem. AltholzV nicht mit Holzschutzmitteln behandelt und sind somit als nicht-wassergefährdend einzustufen. Althölzer der Kategorie A IV hingegen sind aufgrund ihrer Holzschutzmittelbehandlung als wassergefährdende Stoffe einzustufen. Diese Differenzierung des Gesetzgebers ist es aus unserer Sicht bei der Einstufung von Altholz anzuwenden.

#### **4.3 Anforderungen an die Lagerung von Altholz**

Die Verbände ASA, BAV und BDE empfehlen zudem die Umsetzung der technischen, baulichen und organisatorischen Anforderungen für die Lagerung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV gemäß der VDI-Richtlinie 4097 – Planung, Errichtung und Betrieb von Altholzanlagen. Hier werden unter anderem die Anforderungen zur Lagerung von Altholz beschrieben. Auch hier wird lediglich die Altholzkategorie A IV als wassergefährdend eingestuft. Die VDI-Richtlinie wurde 2016 veröffentlicht und beschreibt den aktuellen Stand der Technik. Bei der Erstellung wurden alle interessierten Kreise aus Wissenschaft, Industrie und öffentlicher Verwaltung einbezogen.

#### **5. Fazit**

Während Althölzer der Kategorie A IV aufgrund ihrer Holzschutzmittelbehandlung als wassergefährdende Stoffe einzustufen sind, gibt es für Althölzer der Kategorien A I bis A III keinen Hinweis im Sinne der AwSV darauf, dass sie zu einer Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers führen könnten. Ihre Herkunft und Zusammensetzung schließen eine solche Gefährdung gesichert aus. Diese Althölzer fallen daher nicht unter die Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung. Anlagen, die diese Althölzer lagern, sind daher auch keine Anlagen i.S.d. AwSV, selbst wenn es gelegentliche Fehleinwürfe gibt oder das Altholz getrocknete Farbreste enthält. Althölzer der Kategorien A I bis A III gemäß der AltholzV gelten somit in der Regel als nicht-wassergefährdend.

Berlin, 17.01.2020

#### **Kontakt:**

**Simon Obert**

Geschäftsführer des BAV e.V.  
Schönhauser Allee 147 a, 10435 Berlin  
obert@altholzverband.de

**Peter Kurth**

Geschäftsführender Präsident des BDE e.V.  
Von-der-Heydt-Straße 2, 10785 Berlin  
kurth@bde.de

**Katrin Büscher**

Geschäftsführerin ASA e.V.  
Westring 10, 59320 Ennigerloh  
katrin.buescher@asa-ev.de